

(a) Wird [a.1] vor einem deutschen Gericht [a.2] Klage wegen (1) [a.3] Verletzung oder drohender Verletzung [a.4] eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents erhoben, (b) dessen Gegenstand [a.5] eine Erfindung ist, für die (2) [b.1] demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger [b.2] mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland (3) [b.3] ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung [b.4] mit derselben Priorität erteilt worden ist, und ist (4) dieses europäische Patent oder dieses europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (5) (c) Gegenstand eines (5.1) rechthängigen oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens [c.1] vor dem Einheitlichen Patentgericht oder wird es nach Klageerhebung vor dem deutschen Gericht zum Gegenstand eines solchen Verfahrens, so hat das deutsche Gericht die Klage wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung zwischen denselben Parteien als unzulässig abzuweisen,

1. (d) sofern [d.1] der Beklagte dies [d.2] vor Beginn der [d.3] mündlichen Verhandlung [d.4] zur Hauptsache [d.5] rügt und
2. (e) nur soweit [e.1] beide Patente [e.2] dieselbe Erfindung schützen.

Kommentiert [CS1]: Unklar, was für Handlungen hier gemeint sein könnten.
 Kommentiert [CS2]: Bezug unklar.

1-5.1 = Alternativen

a-e = Bedingungen

Vorschlag:

Die Klage vor einem deutschen Gericht wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines Patents, das im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilt worden ist für eine Erfindung, für die bereits ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit derselben Priorität erteilt worden ist, ist vom Gericht als unzulässig abzuweisen, wenn

1. das europäische Patent oder das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung
 - a) Gegenstand eines rechthängigen Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht ist oder
 - b) Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht war oder
 - c) nach Klageerhebung vor dem deutschen Gericht zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Einheitlichen Patentgericht wird und
2. der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt.

Wird von einem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger, dem für eine Erfindung ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung erteilt worden ist, vor einem deutschen Gericht Klage erhoben wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents mit derselben Priorität für dieselbe Erfindung,

3. ist dieses europäische Patent oder dieses europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Gegenstand eines rechthängigen oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfah-

Gelöscht: vor einem deutschen Gericht
 Gelöscht: erhoben, dessen Gegenstand
 Gelöscht: eine
 Gelöscht: ist, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent oder ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung mit derselben Priorität erteilt worden ist
 Gelöscht: und

Z. d. A.

rens vor dem Einheitlichen Patentgericht oder wird es nach Klageerhebung vor dem deutschen Gericht zum Gegenstand eines solchen Verfahrens, und

4. rügt der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache so hat das deutsche Gericht die Klage wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung zwischen denselben Parteien als unzulässig abzuweisen.

3.

4.

Kommentiert [CS3]: Bezug unklar

[1] verschoben (Einfügung)

Gelöscht: sofern

Gelöscht: rügt und¶
nur soweit beide Patente dieselbe Erfindung schützen.

Gelöscht: ¶

Kommentiert [CS4]: unklar

Gelöscht: ,

[1] nach oben verschoben: sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt und¶
nur soweit beide Patente dieselbe Erfindung schützen